

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, der Ausbreitung von Gewalttaten, insbesondere solcher, die die Allgemeinheit besonders beunruhigen, entgegenzuwirken. Diesem Ziel dient es, die Anleitung zu Gewalttaten, deren Befürwortung und Androhung mit strafrechtlichen Mitteln einzudämmen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt die Einfügung eines neuen § 130 a StGB sowie die Änderung und Ergänzung der §§ 126, 140, 145 d und 241 StGB vor. Die neue Strafvorschrift des § 130 a StGB soll die Befürwortung schwerer Gewalttaten und die Anleitung zu solchen Taten unter Strafe stellen. Dadurch werden Lücken im geltenden Recht, die sich in der Praxis gezeigt haben, geschlossen. Der Tatbestand des § 126 Abs. 1 StGB, der bisher auf die Androhung gemeingefährlicher Verbrechen beschränkt ist, wird ergänzt, weil auch die Androhung anderer Gewalttaten in gleicher Weise geeignet ist, die Bevölkerung zu beunruhigen. Darüber hinaus schließt der Entwurf Lücken im Strafrechtsschutz dadurch, daß er wissentlich falsche „Warnungen“, die die gleiche Wirkung wie Drohungen haben können, erfaßt. Der Entwurf löst dieses Problem durch Ergänzungen der §§ 126, 145 d und 241 StGB.

C. Alternativen

Entwürfe des Bundesrates — Drucksache 507/74 (Beschuß) — und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 7/2772 — verfolgen das gleiche Ziel. Die dortigen Vorschläge sind jedoch einerseits ergänzungsbedürftig, andererseits in ihrer Einzelausgestaltung nicht völlig bedenkenfrei.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 430 00 — Str 25/74

Bonn, den 23. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 28. November 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden ist, hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Schmidt

Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der Strafe darf nicht schwerer sein als die, die für den Fall angedroht ist, daß die Aufforderung Erfolg hat (Absatz 1).“

2. § 126 erhält folgende Fassung:

„§ 126**Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen Landfriedensbruch (§§ 125, 125 a),
2. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
3. eine Vergiftung (§ 229),
4. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
5. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255) oder
6. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, der §§ 311 a, 311 b, 312, 313, 315 Abs. 1, 3, des § 315 b Abs. 1, 3, der §§ 316 a, 316 b Abs. 1, der §§ 316 c, 317 Abs. 1, der §§ 321 oder 324

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.“

3. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a**Befürwortung von Straftaten;
Anleitung zu Straftaten**

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die die Befürwortung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6

genannten rechtswidrigen Taten oder die Anleitung zu einer solchen Tat enthält und bestimmt sowie nach den Umständen geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten befürwortet oder
2. zu einer solchen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern, solche Taten zu begehen.“

4. § 140 erhält folgende Fassung:

„§ 140**Belohnung und Billigung von Straftaten**

Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

5. § 145 d erhält folgende Fassung:

„§ 145 d**Vortäuschen einer Straftat**

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. daß eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder

2. daß die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder

2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Tat,

zu täuschen sucht.“

6. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

Bedrohung

(1) Wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person

gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkung

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat in ihrem Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland (Teil I) vom Juni 1972 auch Änderungen des materiellen Strafrechts vorgeschlagen. Die Beschlüsse hierzu fordern, die Propagierung der Gewalt und die fälschliche Ankündigung von Straftaten unter Strafe zu stellen.

Der Forderung, die Propagierung der Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden, liegt die Auffassung zugrunde, daß ein Teil der in den letzten Jahren festgestellten, überwiegend vorgeblich politisch motivierten Gewalt- und Terrorakte mit auf Äußerungen zurückgeführt werden könne, welche die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Lösung von politischen, sozialen und individuellen Konflikten propagieren. Eine Verbreitung solcher Äußerungen könne die Bereitschaft gerade von jungen Menschen fördern, die Gewaltanwendung als zulässiges politisches Mittel zu betrachten. Bei der Gewaltanwendung könne leicht auf Methoden und Verfahren zurückgegriffen werden, die — ebenfalls in zunehmendem Maße — in der Öffentlichkeit als besonders erfolgversprechend angepriesen würden.

Sicher kann die Propagierung der Gewalt die Bereitschaft zur Verübung von Gewalt- und Terrorakten fördern. Nicht zu unterschätzen ist auch die Wirkung von Druckschriften, die mit präzisen Anleitungen für Gewalt- und Terrorakte den Boden für solche Taten bereiten können. Bei der Bekämpfung solcher Vorgänge müssen auch die Möglichkeiten des Strafrechts ausgeschöpft werden. Das geltende Strafrecht enthält bereits eine Reihe von Strafvorschriften, die — je nach Sachlage — bei der Bekämpfung von Gewalt zur Anwendung kommen können:

Bei der Anstiftung bestimmter Personen zur Verübung bestimmter Gewalttaten greift § 48 (künftig § 26) StGB ein. Die mißlungene Anstiftung zu einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung ist nach § 49 a (künftig § 30) StGB strafbar. Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (künftig § 11 Abs. 3) zu einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, macht sich nach § 111 StGB strafbar.

Die vorsätzliche und fahrlässige Aufforderung und Anleitung zur Herstellung von „Geschossen, Wurfkörpern oder sonstigen Gegenständen, die Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammbare Stoffe schnell so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann“ ist nach dem § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, Satz 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 des Waffengesetzes vom 22. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) strafbar.

Im Rahmen des Tatbestandes des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) wird auch derjenige bestraft, der auf eine unfriedliche Menge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu Gewalttaten zu fördern. Nach § 130 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Die Bedrohung eines anderen mit einem Verbrechen ist nach § 241 StGB strafbar. Nach § 126 StGB macht sich strafbar, wer den öffentlichen Frieden durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens stört. Die Belohnung oder öffentliche Billigung eines begangenen in § 138 Abs. 1 StGB bezeichneten Verbrechens ist nach § 140 StGB strafbar. Die Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften, die zu Gewalttätigkeiten anreizen, unterliegt den Beschränkungen der §§ 1 ff. des Gesetzes über jugendgefährdende Schriften.

§ 131 StGB enthält schließlich ein strafrechtlich abgesichertes allgemeines Verbreitungsverbot für solche Schriften oder Darstellungen, „die Gewalttätigkeiten gegen Menschen in grausamer oder sonst unmenschlicher Weise schildern und dadurch eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die zum Rassenhaß aufstacheln“.

Die genannten und andere Straftatbestände lassen jedoch einen straffreien Raum, der sich empfindlich bemerkbar macht:

Die „Befürwortung“ noch nicht begangener Gewalttaten oder die „Anleitung“ zu Gewalttaten ist — abgesehen von den weitergehenden Vorschriften des Waffengesetzes — nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 48, 49 a (künftig §§ 26, 30) oder 111 StGB strafbar; diese Tatbestände sind häufig deshalb nicht erfüllt, weil die Propagierung der Gewalt so formuliert ist, als handele es sich um eine theoretische Abhandlung über den Ablauf von Revolutionen und der dabei anzuwendenden Methoden. In diesen Fällen liegt regelmäßig keine Anstiftung zu bestimmten Straftaten vor; aber auch das Merkmal des „Aufforderns“ nach § 111 StGB ist häufig nicht gegeben, weil es an einem Appell an die Motivation des anderen, strafbare Handlungen zu begehen, fehlt.

Bei der Prüfung der Frage, wie die festgestellte Lücke zu schließen ist, dürfen die Möglichkeiten des Strafrechts nicht überschätzt werden. Die in Frage kommenden Strafvorschriften müssen dem Schutz individueller Rechtsgüter und der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen, dürfen jedoch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in seinem unantastbaren Wesensgehalt nicht gefährden. Eine solche Gefährdung könnte jedoch gegeben sein,

wenn der Gesetzgeber — wie teilweise gefordert — pauschal den „Verbalterror“ oder die „Befürwortung von Gewalttätigkeiten“ oder die „Anleitung (Empfehlung) zu Gewalttätigkeiten“ unter Strafe stellen würde.

Der Begriff „Verbalterror“ wirft für das Strafrecht nicht nur kaum abgrenzbare Auslegungsschwierigkeiten auf, sondern erfaßt wohl auch die Fülle von Unmutsäußerungen oder Kraftausdrücken, die der besonderen Situation in politischen Versammlungen, bei Demonstrationen oder Streiks entspringen. Die Verfolgung solcher Äußerungen würde die Strafverfolgungsorgane überfordern. Auch die Glaubwürdigkeit des Strafrechts würde leiden, wenn es Strafen für Fälle androhte, die als geringfügig empfunden werden.

Der Gesetzgeber kann aber auch nicht alle Fälle der „Befürwortung von Gewalttätigkeiten“ mit Strafe bedrohen. Soweit darin eine „Aufforderung zu strafbaren Gewalttätigkeiten“ enthalten ist, ist eine neue Strafvorschrift nicht erforderlich, weil dieser Bereich strafrechtlich bereits durch § 111 StGB abgedeckt ist. Darüber hinaus können nicht alle Fälle der „Befürwortung von Gewalttätigkeiten“ pönalisiert werden, weil dann auch Fälle erfaßt würden, die sich auf jeden Fall einer strafrechtlichen Bewertung entziehen sollten.

Ebensowenig ist es möglich, jede Verbreitung von „Anleitungen zu strafbaren Handlungen“ strafrechtlich erfassen zu wollen. Als „Anleitung“ in diesem Sinne können beispielsweise Mordschilderungen in Kriminalromanen ebenso empfunden werden wie wissenschaftliche Ausführungen über die Wirkungsweise von Sprengstoffen oder Giften. In beiden Fällen scheidet aber ein strafrechtliches Einschreiten aus.

In der jüngeren Vergangenheit sind staatliche und private Stellen zunehmend mit anonymen Bombendrohungen befaßt worden. Diese waren zumeist nicht ernst gemeint; mußten aber dennoch Abwehrreaktionen staatlicher und privater Stellen auslösen, die zum Teil mit großem Aufwand verbunden waren. Soweit eine Straftat angedroht wird, enthält das geltende Recht ausreichende Möglichkeiten für ein strafrechtliches Einschreiten:

Die Bedrohung eines anderen mit der Begehung eines Verbrechens ist nach § 241 StGB strafbar. Nach § 126 StGB macht sich strafbar, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört.

Die genannten Tatbestände setzen nicht voraus, daß der Täter die angedrohte Straftat auch begehen will, erfassen also auch die fälschliche Androhung.

Strafrechtlich nicht ausreichend abgedeckt ist jedoch der Fall, daß jemand fälschlich mitteilt, ein anderer wolle Straftaten begehen. In solchen Fällen ist weder § 241 StGB noch § 126 StGB erfüllt. Die Anwendung der Vorschrift über den groben Unfug (§ 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB — künftig § 118 OWiG —) ist zweifelhaft und würde dem Unrechtsgehalt der Tat schwerlich gerecht werden. Der Tatbestand des § 145 d StGB ist in diesen Fällen nicht gegeben, weil dieser Tatbestand die Vortäuschung einer Straftat voraussetzt

und nicht zur Anwendung kommt, wenn darüber getäuscht wird, daß eine Straftat erst begangen werden soll, oder wenn über die Beteiligten an einer geplanten Straftat getäuscht wird. Soweit allerdings die fälschliche Mitteilung über die Begehung einer künftigen Straftat gleichzeitig zum Ausdruck bringt, daß es schon zu einer strafbaren Vorbereitungshandlung (z. B. § 311 a StGB) oder zu einem strafbaren Versuch einer Straftat gekommen ist, ist § 145 d StGB erfüllt, so daß die Fälle der „falschen Bombenwarnung“ im allgemeinen strafrechtlich erfaßt sind.

Der Entwurf sucht die aufgezeigten strafrechtlichen Lücken zu schließen und schlägt die Einfügung eines neuen § 130 a StGB sowie die Änderung der §§ 126, 140, 145 d und 241 StGB vor. Die vorgeschlagenen Änderungen legen die ab 1. Januar 1975 geltende Fassung des Strafgesetzbuches zugrunde.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Aufforderung zu strafbaren Handlungen ist nach § 111 StGB strafbar. Absatz 1, der die „erfolgreiche“ Aufforderung betrifft, sollte unverändert bleiben. Er enthält keine eigenständige Strafdrohung, sondern knüpft an die für den Anstifter angedrohte Strafe an. Der Anstifter wird gemäß § 48 (künftig § 26) StGB wie der Täter bestraft. Dieser Strafdrohung liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß derjenige, der einen anderen durch Anstiftung oder Aufforderung dazu bestimmt, eine mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, Strafe wie der Täter selbst verdient.

Auch für die erfolglose Aufforderung zu einer mit Strafe bedrohten Handlung enthält § 111 Abs. 2 StGB keine eigenständige Strafdrohung. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) — und ihm folgend das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505) — haben vielmehr § 111 Abs. 2 StGB an § 49 a StGB angegliedert. § 49 a (künftig § 30) StGB betrifft die mißlungene Anstiftung, deren Strafe sich nach der Anstifterstrafe richtet, die allerdings nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern ist. Die an die Anstifterstrafe angeknüpfte Strafdrohung des § 111 Abs. 2 StGB führt in den Fällen, in denen erfolglos zu einer mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat aufgefordert wird (erfolglose Aufforderung zum Mord), zu Mindeststrafen von drei Jahren Freiheitsstrafe. Diese hohe Mindeststrafe ist sicher in vielen Fällen berechtigt, da der Täter durch seine Aufforderung, von der er weiß oder billigend in Kauf nimmt, daß sie ernst genommen wird, andere zu schweren Straftaten zu motivieren sucht. Es sind jedoch auch leichtere Fälle denkbar, auch wenn man berücksichtigt, daß die mangelnde Individualisierbarkeit des Kreises der Angesprochenen die Gefährlichkeit der Aufforderung gegenüber der Anstiftung steigern kann. Zu denken ist beispielsweise

an Äußerungen, die der erregten Atmosphäre in Versammlungen entspringen und die der Täter bei ruhiger Überlegung rückgängig machen möchte, aber — anders als in den Fällen des § 49 a StGB (vgl. dort die Absätze 3 und 4 — künftig § 31 StGB) — nicht rückgängig machen kann, weil die Versammlungsteilnehmer nicht mehr erreichbar sind. Um in diesen Fällen die Anwendung der Vorschrift zu erleichtern und eine geringere Bestrafung zu ermöglichen, erscheint eine Herabsetzung der Mindeststrafe in den genannten Fällen angemessen. Dies wird dadurch erreicht, daß § 111 Abs. 2 StGB eine eigenständige Strafdrohung erhält. Eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren reicht einerseits auch für die schwerwiegendsten Fälle aus und ermöglicht es andererseits dem Gericht, Fälle von geringerem Gewicht angemessen zu ahnden. In den Fällen, in denen das Höchstmaß der für den Anstifter angedrohten Strafe geringer als fünf Jahre Freiheitsstrafe ist, gilt das Höchstmaß der Anstifterstrafe.

Zu Nummer 2

Nach § 126 StGB wird bestraft, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört.

Die bisherige Fassung des Tatbestandes, die nur Fälle der Androhung „gemeingefährlicher Verbrechen“ erfaßt, berücksichtigt nicht, daß der öffentliche Friede auch durch Androhung anderer schwerer Straftaten wie beispielsweise Mord, Raub oder Geiselnahme gestört werden kann. Der Entwurf nennt deshalb in § 126 StGB neben den gemeingefährlichen Verbrechen eine Reihe von Gewalttaten im weiteren Sinne (einschließlich der Vergiftung) und besonders gravierende gemeingefährliche Vergehen. Durch die enumerative Aufzählung wird der Tatbestand auch bestimmter als im geltenden Recht, das auf den auslegungsbedürftigen Begriff der „gemeingefährlichen Verbrechen“ abstellt.

Problematisch ist, ob der Tatbestand nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn — so das geltende Recht — der öffentliche Friede gestört wird. Der öffentliche Friede wird allerdings nicht schon durch die bloße Androhung gestört. Voraussetzung ist vielmehr, daß nicht bloß ängstliche Gemüter beunruhigt werden, sondern daß eine allgemeine Beunruhigung der Bevölkerung eintritt. Eine Störung ist sicher beim Ausbruch von Unruhen, aber auch dann gegeben, wenn eine nicht unbeträchtliche Personenmehrzahl infolge der Androhung von ernsthafter Unruhe ergriffen ist. Wegen der gleichwohl bestehenden Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes „öffentliche Friedensstörung“ wollten frühere Entwürfe darauf abstellen, ob die Handlung die Bevölkerung in „Besorgnis oder Schrecken“, „in Schrecken oder schwere Sorge“ oder „in Angst oder Schrecken“ versetzt.

Entgegen diesen Vorschlägen sollte jedoch, wie im geltenden Recht, im Tatbestand das geschützte Rechtsgut, nämlich die Gewährleistung des öffentlichen Friedens, direkt zum Ausdruck kommen. Da es vielfach nur von Zufälligkeiten abhängt, ob der Friede bereits gestört ist, und Feststellungen zu der

Frage, ob bereits eine Friedensstörung eingetreten ist, häufig schwierig sind, sieht der Entwurf allerdings in Abänderung des geltenden Rechts tatbestandsgemäßes Handeln schon für den Fall vor, daß die Drohung „geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Absatz 2 erweitert den Tatbestand auch auf die Fälle, daß der Täter vortäuscht, die in Absatz 1 genannten Straftaten seien geplant. Solche Täuschungen können den öffentlichen Frieden ebenso stark stören, wie die Drohung mit einer Straftat. Der Tatbestand muß jedoch in zweierlei Richtung eingeschränkt werden. Der objektive Tatbestand kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn über drohend — also unmittelbar oder mindestens in naher Zukunft — bevorstehende Straftaten getäuscht wird. Dies wird deutlich durch Vermeidung des Wortes „Planung“ und durch die Formulierung „die Verwirklichung der . . . (Straftaten) stehe bevor“. Damit werden Hinweise auf wenig realitätsbezogene Planungen, deren Verwirklichung noch gar nicht erwogen wird oder die in weiter Ferne liegen, von vornherein aus dem Tatbestand ausgeschieden. Demgegenüber kommt es nach dem Tatbestand nicht darauf an, ob sich die Tat, deren „Planung“ vorgetäuscht wird, noch im Vorbereitungsstadium oder schon in der Ausführung befindet. Im subjektiven Tatbestand wird ausdrücklich klargestellt, daß die Vortäuschung „wider besseres Wissen“ erfolgen muß. Damit werden die Fälle des „dolus eventualis“ ausgeschieden. Dies entspricht anderen Vorschriften (beispielsweise § 164 StGB) und ist schon deshalb erforderlich, um zu verhindern, daß die Anzeigepflichten nach § 138 StGB mit der Begründung vernachlässigt werden, im Falle unrichtiger Anzeige könne dem Anzeigenden bedingter Vorsatz nach § 126 Abs. 2 StGB zur Last gelegt werden.

Im Hinblick auf schwerwiegende Fälle erscheint die im geltenden Recht vorgesehene Höchststrafe — ein Jahr Freiheitsstrafe — als zu gering. Eine Anhebung der Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe ist angemessen.

Zu Nummer 3

Versuche, über den § 111 StGB hinaus, bestimmte Formen der Einflußnahme auf die Begehung von Straftaten strafrechtlich zu bekämpfen, sind schon früher gemacht worden. Vorbilder, die Anleitungen zu Straftaten unter Strafe stellen, sind das Waffengesetz und in etwas anderer Form der § 10 des früheren Sprengstoffgesetzes von 1884, der unter anderem das Verleiten zu bestimmten Sprengstoffverbrechen mit Strafe bedrohte. § 36 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 stellte darüber hinaus das „Anreizen“ dem „Auffordern“ gleich. Dies wurde auch in späteren Entwürfen vorgeschlagen. Außerdem sah das Preußische Strafgesetzbuch in den §§ 36, 87 eine Strafbarkeit auch für denjenigen vor, der zu Verbrechen oder Vergehen „verleitet, zu bestimmen versucht“ oder sie „durch öffentliche Rechtfertigung anpreist“. Das geltende Recht kennt keine entsprechenden Strafvorschriften.

Die Vorschriften sind nicht geeignet, das Vorbild für eine Strafvorschrift zu sein, um die Lücke in der Strafbarkeit (vgl. die Vorbemerkung) zu schließen. Das gilt insbesondere für eine Vorschrift, die den Begriff des „Anreizens“ verwenden würde. Dieser Begriff hat nach seinem traditionellen Verständnis den Sinn, auch mittelbare Einwirkungen auf einen anderen — auf dessen Sinne und Leidenschaften — zu erfassen, die (z. B. durch Hetze, welche die unmittelbare Aufforderung vermeidet) einen Reiz zum Handeln wecken. Nach dieser Definition ist der Begriff einmal zu weit, weil er auch indirekte Beeinflussungsversuche erfaßt. Zum anderen ist der Begriff aber zu eng, weil er die an den Intellekt gerichteten, scheinbar wissenschaftlichen Abhandlungen über die Notwendigkeit, zur Erreichung bestimmter Ziele auch strafbare Handlungen zu begehen, nicht erfaßt. Deswegen verwendet der Entwurf die Begriffe „Befürwortung“ und „Anleitung“. Eine Gewalttätigkeit wird befürwortet, wenn diese als begrüßenswert oder auch nur als notwendig oder unvermeidbar dargestellt wird. Anleitungen sind Ausführungen, die insbesondere durch Hinweise technischer Art die Möglichkeiten zur Begehung strafbarer Handlungen darlegen. Es ist nicht zu verkennen, daß bei der Weite beider Begriffe nicht jede Befürwortung einer strafbaren Handlung oder jede Anleitung hierzu mit Strafe bedroht werden kann.

Der Entwurf sieht dadurch eine Beschränkung vor, daß er den Tatbestand auf die schwerwiegenden in § 126 Abs. 1 StGB (neu) genannten Gewalttaten beschränkt. Ein weitergehender Katalog von Straftaten, beispielsweise die Einbeziehung aller Gewalttätigkeiten, würde den Tatbestand auf nicht schwerwiegende Fälle, wie die Befürwortung leichter Körperverletzungen, ausdehnen. Der Grund der Vorschrift liegt jedoch in der Gefährdung der Allgemeinheit durch die Schaffung eines psychischen Klimas, in dem schwere Gewalttaten gedeihen und nachgeahmt werden. Die Vorschrift dient darüber hinaus dem Zweck, die öffentliche Sicherheit, aber auch das Gefühl der Rechtssicherheit, zu schützen. Diesem Zweck würde es widersprechen, wenn der Tatbestand so weit gefaßt würde, daß er eine Fülle weniger gefährlicher Äußerungen, die erfahrungsgemäß in der Bevölkerung kaum Anklang finden, aber auch keine ernstliche Unruhe auslösen, unter Strafe stellte.

Bei der zweiten Einschränkung muß zwischen schriftlichen (Absatz 1) und mündlichen (Absatz 3) Äußerungen unterschieden werden. Schriftliche Äußerungen müssen dazu bestimmt und den Umständen nach geeignet sein, die Bereitschaft anderer zur Begehung der schweren Gewalttaten i. S. des § 126 Abs. 1 StGB zu fördern. Diese Einschränkung entspricht dem Sinn des Tatbestandes, der Nachahmungstendenzen verhindern will. Sie verhindert auch, daß ältere Literatur, die sich auf eine Situation bezieht, die mit den heutigen Verhältnissen nicht zu vergleichen ist, unter den Tatbestand fällt.

Die Fassung des Absatzes 1, der in seinem Aufbau an § 131 Abs. 1 StGB angelehnt ist, stellt auf den Inhalt der Schrift ab und schafft damit auch die Voraussetzung für eine Beschlagnahme nach § 41 StGB.

Auf eine nicht in der Schrift zum Ausdruck gebrachte Willensrichtung des Verfassers, Verlegers oder Verreibenden kommt es nicht an.

Die Einfügung der Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB (§ 130 a Abs. 2) soll — soweit dies nicht bereits durch die Fassung des Absatzes 1 erreicht ist — nicht strafbare Fälle von der Strafbarkeit ausnehmen, u. a. auch die Verbreitung wissenschaftlicher und historischer Abhandlungen über die Rolle der Gewalt in der Geschichte.

Absatz 3, der mündliche Äußerungen in der Öffentlichkeit oder in nicht öffentlichen Versammlungen erfaßt, stellt in Anlehnung an § 125 StGB auf den „Anheizer“ ab, der absichtlich die Bereitschaft anderer, Straftaten zu begehen, fördern will. Die Willensrichtung des Äußernden kann aus dem Inhalt der Äußerung, aber auch aus anderen Umständen, beispielsweise aus der Stimmung der Zuhörerschaft, die der Äußernde „anheizt“, geschlossen werden.

Zu Nummer 4

§ 140 StGB bedroht die Belohnung oder Billigung bereits begangener Verbrechen mit Strafe. Der Tatbestand knüpft hinsichtlich seines Umfanges an die in § 138 StGB genannten Verbrechen an. Es ist angebracht, die zusätzlich in § 126 StGB (neu) bezeichneten Straftaten den Verbrechen gleichzustellen, die bereits jetzt durch § 140 StGB erfaßt sind. Da der Versuch der in § 126 Abs. 1 Nr. 6 StGB (neu) genannten Vergehen zum Teil nicht strafbar ist, ist der Tatbestand dahin klarzustellen, daß nur die Belohnung und Billigung eines strafbaren Versuches pönalisiert ist. Soweit die Belohnung einer Straftat betroffen ist, kann der Tatbestand im übrigen unverändert bleiben. Im übrigen ist der Tatbestand dahin zu präzisieren, daß tatbestandsgemäßes Handeln nur gegeben ist, wenn die Billigung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies entspricht im wesentlichen schon bisheriger Auslegung. Der Tatbestand der Billigung von Straftaten ist im übrigen dadurch verbessert worden, daß neben der öffentlichen Billigung auch die Billigung in einer Versammlung und durch Verbreiten von Schriften vom Tatbestand erfaßt wird. Diese Ausweitung der Strafbarkeit erscheint angemessen.

Die Strafdrohung des geltenden Rechts ist übersetzt. Dem Unrechtsgehalt der Tat entsprechend ist die Strafdrohung an die des § 130 a StGB angeglichen worden.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 145 d StGB schützt in ihrer jetzigen Fassung die Rechtspflege und soll verhindern, daß Strafverfolgungsorgane unnütz in Anspruch genommen werden. Der Tatbestand soll vermeiden, daß durch die Bearbeitung falscher Anzeigen die Arbeitskraft für die Bearbeitung wirklich zu verfolgender Straftaten verlorengelht und dadurch die Verfolgungsintensität leidet. Zugleich ergänzt der Tatbestand auch § 164 StGB, weil er verhindert, daß Unschuldige in ein Verfahren hineingezogen werden.

Die im Entwurf vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes auch auf die Fälle der Vortäuschung, daß Verbrechen „geplant“ seien, verändert den Charakter des Tatbestandes. Die Erweiterung dient nicht mehr nur dem Schutz der Rechtspflege, vielmehr werden Präventivorgane davor geschützt, daß sie zur Abwendung angeblicher Straftaten unnütz in Anspruch genommen werden. Diese Erweiterung ist gerechtfertigt, weil Staatsorgane — im wesentlichen die Polizei — durch unnütze Präventiveinsätze daran gehindert werden, ihren wirklichen Aufgaben als Strafverfolgungs- und als Präventivorgane nachzugehen. Allerdings sollte sich die Erweiterung des Tatbestandes nicht auf die Ankündigung aller Straftaten beziehen. Die Ankündigung geringfügiger Delikte ist kaum von praktischer Bedeutung und wird, wenn sie vorkommt, die Polizeibehörden nicht ernstlich stören können. Die Ankündigung schwerer Gewalttaten allerdings zwingt die Polizei, aus Präventivgründen sofort tätig zu werden, um schwere Schädigungen zu verhindern. Deshalb ist es angezeigt, den neuen Tatbestand des § 145 d StGB auf die schweren Delikte des § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB (neu) zu beschränken.

Absatz 1 des Tatbestandes in der Fassung des Entwurfes betrifft die Fälle, daß den zuständigen Behörden eine Straftat (Nummer 1) oder eine „geplante“ Straftat (Nummer 2) vorgetäuscht wird. Der Begriff „Planung“ ist ebenso wie in § 126 Abs. 2 StGB (neu) vermieden und wie dort eingegrenzt worden. Auch hier bezeichnet der Tatbestandsbegriff „die Verwirklichung einer Straftat steht bevor“ nicht nur Vorbereitungshandlungen, sondern auch Taten, die sich schon in der Ausführung befinden. Unschädlich ist dabei, daß die bereits strafbare Ausführung oder der strafbare Versuch sowohl von der Nummer 1 wie der Nummer 2 des Tatbestandes erfaßt ist.

Täuschungen über den Beteiligten an einer Straftat oder einer bevorstehenden Straftat sind nach Absatz 2 strafbar. Der Begriff „bevorstehend“ in Absatz 2 Nr. 2 knüpft an alle Tatbestandselemente des Absatzes 1 Nr. 2 an.

Wie im geltenden Recht — so auch in § 126 Abs. 2 StGB (neu) — wird der subjektive Tatbestand dadurch eingeschränkt, daß die Täuschung wider besseres Wissen erfolgen muß.

Die Strafdrohung ist erhöht worden. Eine Angleichung an die Strafdrohung des §§ 126, 130 a, 140 StGB erscheint angemessen.

Zu Nummer 6

Nach § 241 StGB macht sich strafbar, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht.

Die Androhung eines Verbrechens stellt einen Angriff auf den subjektiven Rechtsfrieden des einzelnen dar. Strafgrund ist die Gefährdung der Handlungsfreiheit des einzelnen. Die Drohung muß nach der Rechtsprechung objektiv geeignet sein, den Rechtsfrieden des einzelnen zu stören. Dagegen braucht eine tatsächliche Störung des Rechtsfriedens nicht eingetreten zu sein. Nach der herrschenden Meinung ist § 241 StGB auch erfüllt, wenn das angeandrohte Verbrechen unmittelbar eine dritte Person treffen soll, die dem Bedrohten so nahesteht, daß der Adressat selbst sich in seinem Gefühl der Rechtssicherheit beeinträchtigt fühlen kann.

Der so ausgelegte § 241 StGB bedarf keiner sachlichen Änderung. Die Hinzufügung der Worte „gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person“ dient der Klarstellung. Eine Ergänzung des Tatbestandes etwa in der Weise, die Drohung müsse „geeignet sein, den Frieden des Bedrohten zu stören“, „ihn in Unruhe“ oder in „Furcht oder Schrecken“ zu versetzen, ist erwogen, aber verworfen worden, weil ein solcher Hinweis bei der jetzigen Auslegung des Tatbestandes keine Verbesserung darstellen würde.

In Ergänzung des geltenden Rechtes will Absatz 2 die Strafdrohung auf die Fälle des Vortäuschens, daß die Verwirklichung eines Verbrechens bevorstehe, erweitern. In der Fassung entspricht § 241 Abs. 2 StGB dem § 126 Abs. 2 StGB. Anders als in § 126 Abs. 2 StGB kommt es jedoch auf die Eignung zur öffentlichen Friedensstörung nicht an. Auch dieser Absatz ist jedoch — wie Absatz 1 — dahin auszulegen, daß die Tat geeignet sein muß, den Gefährdeten in seinem Rechtsfrieden zu stören. Absatz 2 ist auch erfüllt, wenn das angekündigte Verbrechen eine dritte Person betrifft, die dem Bedrohten so nahesteht, daß dieser selbst in seinem Gefühl der Rechtssicherheit erheblich beeinträchtigt ist.

Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Das Gesetz bedarf keiner besonderen Einführung. Es berücksichtigt bereits das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 712 — und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) und könnte deshalb mit diesen Gesetzen in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Bundesrat hat in seine 413. Sitzung am 8. November 1974 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) — beschlossen. Dieser Gesetzentwurf betrifft, soweit es sich um die Änderung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs handelt, weitgehend die gleiche Materie wie der nun von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Deizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes. Der Bundesrat sieht keinen Anlaß, von seinen erst vor kurzem beschlossenen Vorstellungen abzugehen. Als Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung ist deshalb grundsätzlich auf Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) — und die Begründung hierzu zu verweisen.

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuchs****2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 111 Abs. 2 StGB)**

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Für einen eigenständigen, von demjenigen der Haupttat losgelösten Strafrahmen bei erfolgloser Aufforderung zu Straftaten besteht kein Bedürfnis. Wollte man die Akzessorietät der Strafdrohung in § 111 Abs. 2 — anders als in § 49 a (künftig § 30) StGB — aufgeben, so käme allenfalls eine erhöhte Strafdrohung in Betracht, denn wer im Sinne des § 111 StGB zur Begehung von Straftaten auffordert, ist wegen der Unübersehbarkeit des Kreises der Aufgeforderten und der Unmöglichkeit der „Abstiftung“ gefährlicher als der Anstifter. Gerade wegen dieser größeren Gefährlichkeit der in § 111 StGB beschriebenen Handlungen, die jeweils nur schwer kalkulierbar ist, reicht die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift weiter als die Strafbarkeit nach den §§ 48, 49 a StGB: Im Falle des § 111 Abs. 1 StGB braucht es — anders als im Falle des § 48 (künftig § 26) StGB — nicht zu einer (versuchten) Haupttat gekommen zu sein; im Falle des Absatzes 2 wird — anders als nach § 49 a StGB — auch die erfolglose Aufforderung zu einem Vergehen bestraft. Gerade im Hinblick auf die in der Begründung angesprochene mangelnde Individualisierbarkeit des Kreises der Aufgeforderten wäre es in höchstem Maße ungerecht, die erfolglose Anstiftung eines bestimmten anderen zu einem

Mord mit Freiheitsstrafe von 3 bis 15 Jahren (§ 211 i. V. m. §§ 18, 44, 49 a StGB) zu bedrohen, hingegen die an unbestimmt Viele gerichtete Aufforderung zu unbestimmt vielen Morden nach § 111 Abs. 2 StGB nur mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren, ja sogar alternativ nur mit Geldstrafe zu bestrafen. Eine ernst gemeinte, wengleich erfolglose öffentliche Aufforderung zum Mord im Sinne des § 111 StGB ist vielmehr nicht weniger strafwürdig als eine erfolglose Anstiftung zum Mord, die mit Recht wie versuchter Mord bestraft wird. Ist die Aufforderung indes nicht ernst gemeint oder läßt sich die Ernsthaftigkeit nicht feststellen, so liegt ein Fall des § 111 StGB nicht vor, und es wäre verfehlt, seine Anwendbarkeit etwa dadurch auf Umwegen erreichen zu wollen, daß ein niedrigerer Strafrahmen in der Erwartung zur Verfügung gestellt würde; in Fällen nicht sicher feststellbarer Ernsthaftigkeit der Aufforderung würde ein Gericht seine Zweifel dadurch kompensieren, daß es eine niedrigere Strafe verhängt. Aus diesen Gründen stellt der Vorschlag des Entwurfs keine Verbesserung des geltenden Rechts dar.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 a — neu — (§ 125 StGB)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.“;

- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.'

Begründung

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 des vom Bundesrat beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) — wird Bezug genommen.

Auf eine Vorschrift, die den Anschluß an eine gewalttätige Menschenmenge und das Verbleiben in einer solchen Menge unter Strafe stellt, kann nicht verzichtet werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 126 StGB)

§ 126 ist wie folgt zu fassen:

„§ 126

Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören

1. einen Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. eine Vergiftung (§ 229),
3. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a oder 239 b,
4. einen Raub oder eine räuberische Erpressung (§§ 249 bis 251, 255),
5. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1 bis 3, des § 311 Abs. 1 bis 3, des § 311 a Abs. 1 bis 3, der §§ 311 b, 312, 313, 315 Abs. 3, des § 315 b Abs. 3, der §§ 316 a, 316 c, 317 oder 324 oder
6. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen

androht oder wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer solchen rechtswidrigen Tat stehe bevor, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn durch die Handlung der Ablauf des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Gütern oder Leistungen oder die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung verhindert oder erheblich gestört wird.“

B e g r ü n d u n g

Der Vorschlag entspricht dem Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) —. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Auf eine Einbeziehung „der Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen“ und auf eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle kann nicht verzichtet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 130 a StGB)

§ 130 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 130 a

Befürwortung von Gewalttätigkeiten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer

Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit fordert oder befürwortet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine Anleitung zur Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten oder zu Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit gibt und sich dadurch dafür einsetzt, daß eine solche Handlung begangen wird.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) —. Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Beschränkung des Tatbestandes auf die in § 126 genannten Taten erscheint nicht ausreichend. Die Propagierung von Gewalt und die Anleitung zu Gewalttätigkeiten sind häufig in so allgemeiner Form gehalten, daß sie von einem auf § 126 StGB zugeschnittenen Tatbestand nicht erfaßt würden. Auch erscheint die Ausgestaltung des Tatbestandes als abstraktes Gefährdungsdelikt besser geeignet, weniger gefährliche Kraft- und Unmutsäußerungen von der Strafdrohung auszunehmen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 140 StGB)

§ 140 ist wie folgt zu fassen:

„§ 140

Belohnung und Billigung von Straftaten

Wer eine der in § 126 Abs. 1 oder § 138 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten belohnt oder in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, nachdem sie begangen oder ihre Begehung verursacht worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Fassung entspricht dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Bundesratsdrucksache 507/74 (Beschluß) —. Von ihr abzugehen, besteht kein Anlaß.

7. Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint angebracht, eine angemessene Frist für das Inkrafttreten vorzusehen, damit die Praxis unterrichtet werden kann.